

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe

Diese Anlagen beinhaltet m³ wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse(n) und ist der Gefährdungsstufe zuzuordnen. Die Anschlüsse am Abfüllplatz sind mit dem Stoffnamen, dem jeweiligen maximal zulässigen Betriebsdruck (bar) und dem maximal zulässigen Volumenstrom (l/min) gekennzeichnet

Wichtige Rufnummern	Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb	Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung (Sachverständige/Fachbetriebe)
Betriebszentrale Polizei Feuerwehr Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) 09621/39-508	<ul style="list-style-type: none"> - Bedienungs- und Betriebsanweisung beachten - Behördliche Zulassungen beachten - Sind die Bedienungs- und Betriebsanweisung eingehalten? - Werden die behördlichen Zulassungen eingehalten? 	<ul style="list-style-type: none"> - Ist der Standort, -platz des TKW in Ordnung (Risse, Löcher)? - Ist die Entwässerung gesichert (vorhandener Absperrschieber geschlossen!)? - Wird der richtige Schlauch verwendet? - Sind die Schlauchverbindungen richtig angeschlossen? - Ist der Fließweg zum richtigen Behälter freigegeben (Schieberstellungen)? - Wie voll ist der angeschlossene Behälter (Freiraum)? - Ist die Gaspendelleitung richtig angeschlossen? (soweit erforderlich) - Sind ausreichende Bindemittel vorhanden (Verfallsdatum beachten)? 	<ul style="list-style-type: none"> - Ist die Überfüllsicherung überprüft? - Wird der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten? - Funktioniert der Alarm bzw. die Pumpenabschaltung beim max. Füllstand oder NOT-AUS (erforderliche Prüfungen durchgeführt)? - Ist der Tankkraftwagen mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet und ist diese richtig angeschlossen? 	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Unregelmäßigkeit ist der Betriebszentrale unverzüglich mitzuteilen. (Telefon-Nr.....) (Risse in den Rückhalteeinrichtungen, Austreten von Tropfverlusten an Verbindungsstellen, unterbrochene Kontakte u. a.) - Sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung im Betriebsbuch protokolliert und entsprechende Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten eingeleitet? - Wurden die nach den behördlichen Zulassungen erforderlichen technischen Prüfungen durchgeführt (z. B. 1x/a Funktion der Überfüllsicherung)? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wurde die Anlage einer kompletten (abschließenden) Abnahmeprüfung unterzogen? - Wurde eine Mängelbeseitigung durchgeführt? (soweit erforderlich) - Sind die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen eingehalten? (soweit vorgeschrieben)

Beachte: Auch fahrlässige Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind strafbar!